

(in der Fassung vom 2. März 2007 und den Änderungen vom 21. April und vom 31. Juli 2009
sowie vom 8. Februar 2012)

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur
- § 5 Studiumumfang
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen, Behinderte Studierende

II. Studienleistungen

- § 10 Praktikum und Schlüsselqualifikationen (fachübergreifende berufsfeldorientierte Qualifikationen)

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 11 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Studienbegleitende Prüfungstermine
- § 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Vergabe von ECTS-Credits
- § 16 Lehr- und Prüfungssprachen

IV. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen**A. Orientierungsprüfung**

- § 17 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 18 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

B. Bachelor-Prüfung

- § 19 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 20 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 21 Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Module 1 bis 12)
- § 22 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 23 Seminar zur Bachelor-Arbeit
- § 24 Bachelor-Arbeit (schriftliche Abschlussarbeit)
- § 25 Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis, Urkunde

C. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 27 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 28 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 In-Kraft-Treten

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance)	B 11.0

- 2 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen, berufsbefähigenden Hochschulabschluss im Studienfach Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance). Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ für den Übergang in die Berufspraxis grundlegende Fachkenntnisse besitzt.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit sechs Fachsemester.

§ 4 Struktur

- (1) Das Studienfach wird als wissenschaftliches Hauptfach studiert. Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Neben den finanzwirtschaftlichen und mathematischen Grundlagen werden Grundkenntnisse in Volkswirtschaftslehre sowie überfachliche berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen vermittelt.
- (2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem ersten Studienjahr gemäß § 18 bilden die Orientierungsprüfung. Das dritte Studienjahr schließt mit der Bachelor-Prüfung zum Ende des sechsten Semesters ab.
- (4) Ein Auslandssemester ist erwünscht. Die während des Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 Absatz 1 anerkannt. Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

§ 5 Studienumfang

Der Gesamtumfang für das Bachelor-Studium beträgt 180 ECTS-Credits (cr).

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung männliche und weibliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Mathematische Finanzökonomie (StPA) gebildet. Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der StPA kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (2) Der StPA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (3) Der StPA besteht aus:
 1. vier Professoren, davon zwei aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und zwei aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik,
 2. je einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik,
 3. zwei Studierenden des Studiengangs Mathematische Finanzökonomie, mit beratender Stimme,
 4. den Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Mathematik und Statistik mit beratender Stimme.

Für die Mitglieder entsprechend Ziffer 1 bis 3 werden jeweils Vertreter bestimmt.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Studienkommission. Stammt der Vorsitzende aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, so muss sein Vertreter aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik stammen und umgekehrt.
- (5) Der StPA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren.
- (6) Die Mitglieder des StPA haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Die Mitglieder des StPA und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer und die Beisitzer, insoweit diese für mündliche Prüfungen benötigt werden. Dabei wird dem Kandidaten ein Vorschlagsrecht eingeräumt; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der StPA kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer werden in der Regel Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen das Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Ausgabe von The-

men für die Bachelor-Arbeiten sowie die Betreuung und Bewertung solcher Abschlussarbeiten können nur Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten übertragen werden, nicht aber wissenschaftlichen Mitarbeitern, selbst wenn ihnen die Prüfungsbefugnis nach Satz 2 übertragen wurde.

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Der StPA kann im Interesse eines geordneten Lehr- und Prüfungsbetriebes hiervon abweichende Festsetzungen treffen.
- (4) Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (6) Der Vorsitzende des StPA sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Bachelorstudiengängen und/oder anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studenten anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den im Studienfach Mathematische Finanzökonomie vorgeschriebenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung wird in der Regel versagt, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder die Abschlussarbeit anerkannt werden müsste. Mündliche Abschlussprüfungen oder die Bachelor-Arbeit werden dabei in der Regel nicht anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unver-

gleichbaren Notensystemen, dem Regelfall, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.

- (6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie einschlägige Berufsausbildungen können auf schriftlichen Antrag des Studenten als Äquivalenz für die Praktika gemäß § 10 anerkannt werden. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der StPA im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen, Behinderte Studierende

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Kann der Kandidat an einer Prüfung wegen Krankheit nicht teilnehmen, so ist ein ärztliches Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Ständigen Prüfungsausschusses); in begründeten Ausnahmefällen genügt das Attest eines anderen Arztes. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. In Zweifelsfällen ist ein Attest eines vom Ständigen Prüfungsausschuss benannten Arztes bzw. des zuständigen Amtsarztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Im Falle einer besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs.
- (6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von acht Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 bis 5 vom StPA überprüft werden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem StPA unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der StPA hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Bachelor-Prüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (10) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

II. Studienleistungen

§ 10 Praktikum und Schlüsselqualifikationen (fachübergreifende berufsfeldorientierte Qualifikationen)

- (1) In der Regel im dritten Studienjahr ist als Studienleistung ein mindestens dreiwöchiges Praktikum (4 cr) abzuleisten.
- (2) Neben den Praktika sind Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen) in mindestens zwei Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 cr zu erwerben. Der StPA gibt eine Liste der Veranstaltungen bekannt, die als Schlüsselqualifikationen anerkannt werden.

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel als Klausur zu erbringen. Andere Prüfungsleistungen (z.B. mündliche Prüfungen oder Hausaufgaben) sind möglich, wenn der Lehrveranstaltungsleiter diese für sinnvoll erachtet. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der jeweilige Lehrveranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfungsleistung fest.
- (2) Für die Aufgabenstellung und die Auswertung einer Klausur ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich. Im Verhinderungsfall kann der Ständige Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer bestellen.
- (3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte und Noten umgerechnet:
 - a. Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
 - b. Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
 - c. Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
 - d. Werden Teilfragen zu Frageblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
 - e. Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktzahl (HPZ) maßgeblich.
 - f. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<i>Wertungspunkte</i>	<i>Leistungspunkte in %</i>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

- g. Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.
- h. Der Prüfer hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten gemäß § 14 vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat im Prüfungssekretariat anmelden. Die Termine für die Anmeldung legt der Ständige Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen. Der Antrag ist im ersten Semester des Bachelor-Studiums zu stellen und bezieht sich auf sämtliche im Studiengang zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen. Der Schlusstermin für die Antragsstellung wird jeweils durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung gemäß § 18 Abs. 1 ist der Kandidat jeweils zum ersten Prüfungstermin (vgl. § 13 Abs. 4) automatisch angemeldet.
- (4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a. im Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 - b. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich vom Prüfungssekretariat mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.
- (7) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - a. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - c. der Kandidat bereits eine Orientierungsprüfung oder Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

- (1) Im Regelfall werden für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den §§ 21 und 23 jeweils zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters liegt. Der zweite Prüfungstermin liegt im Regelfall zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Der Veranstaltungsleiter kann von diesen Regelungen abweichen und gibt derartige Änderungen bei Veranstaltungsbeginn bekannt.
- (2) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA festgelegten Richtlinien anzumelden. Dies gilt auch für eine Wiederholungsprüfung, sofern die erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Der Kandidat muss hierzu in dem betreffenden Semester an der Universität Kon-

stanz eingeschrieben sein und darf nicht beurlaubt sein. Beurlaubungen auf Grund von Mutterschutzregelungen sind hiervon ausgenommen.

- (3) Wer in einer ersten Klausur eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an einer Wiederholungsprüfung in demselben Prüfungsgebiet nicht teilnehmen.
- (4) Für die in § 18 Absatz 1 unter a) und b) genannten Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung gilt abweichend von Absatz 1, dass der erste Prüfungstermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit zwingend wahrgenommen werden muss. Studierende sind automatisch zu jedem möglichen Prüfungs- und Wiederholungstermin angemeldet.
- (5) Nicht als ausreichend bewertete Seminarvorträge oder Hausarbeiten werden in der Regel im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung des nächsten Semesters bzw. Studienjahres wiederholt. Bei Seminaren gibt es nur eine Wiederholungsmöglichkeit pro Seminar.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Berechnung der Note für eine solche Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (5) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance)	B 11.0

- 10 -

- (6) Bei Studienleistungen wie Seminarvorträgen und Hausarbeiten, die nicht zur Bildung der Endnote im Studiengang herangezogen werden, kann statt einer differenzierten Benotung auch „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht ausreichend“ festgestellt werden.
- (7) Umfasst ein Modul mehrere Vorlesungen, so können die Prüfungsleistungen entsprechend aufgeteilt werden. Die Note für das gesamte Modul ergibt sich dann als das mit den Credit Points gewichtete Mittel der einzeln erzielten Noten. Klausuren können in mehreren Abschnitten über das Semester verteilt werden.
Enthält ein studienbegleitend geprüftes Modul Vorlesungen mit Übungen, so ist die erfolgreiche Teilnahme an letzteren Bestandteil der für das Modul zu erbringenden Prüfungsleistung, soweit der Veranstaltungsleiter dies so festlegt.

§ 15 Vergabe von ECTS-Credits

ECTS-Credits (cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Für die Verrechnung im Einzelnen gelten die Bestimmungen der §§ 10, 21, 23 und 24.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Wunsch des Dozenten auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Aufgabenstellungen zu Klausuren werden in der Sprache verfasst, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Die Aufgaben können in Englisch oder Deutsch beantwortet werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

IV. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

A. Orientierungsprüfung

§ 17 Zweck der Orientierungsprüfung

Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Volkswirtschaftslehre und Mathematik angeeignet hat und somit für den Studiengang Mathematische Finanzökonomie grundsätzlich geeignet ist.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance)	B 11.0

- 11 -

§ 18 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den zwei Prüfungsleistungen aus den folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters:
- a. Betriebswirtschaftslehre 4: Betriebliche Finanzwirtschaft
 - b. Lineare Algebra I

Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Der Studierende ist automatisch zu jedem möglichen Prüfungs- und Wiederholungstermin angemeldet. Auf Antrag kann der StPA zulassen, dass die Wiederholungsprüfung ‚Lineare Algebra I‘ nicht zum Nachtermin des 1. Semesters, sondern erst zum Haupttermin des 3. Semesters abgelegt wird. Wer die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt hat, muss an einer Studienberatung teilnehmen.

- (2) Bei diesen Prüfungsleistungen gelten gemäß § 13 Absatz 4 die besonderen Bestimmungen zur Terminierung der jeweiligen Prüfungen.
- (3) Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden sind, zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

B. Bachelor-Prüfung

§ 19 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung umfasst verschiedene Prüfungsleistungen, die zeigen, dass der Student umfassende Kenntnisse in Finanzwirtschaft und Mathematik sowie verwandten Bereichen erworben hat.

§ 20 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus I) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 21, II) dem Praktikum und den Schlüsselqualifikationen gemäß § 10, III) der Seminarleistung gemäß § 23 und IV) der schriftlichen Abschlussarbeit gemäß § 24, die mit dem Seminar eine thematische Einheit bildet.

**§ 21 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
(Module 1 bis 12)****(1) Prüfungsleistungen im Bereich *Mathematik*****MFÖ-BA-Modul 1: Basismodul Analysis**

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Analysis I (9 cr)
2. Analysis II (9 cr)

MFÖ-BA-Modul 2: Basismodul Lineare Algebra

3. Lineare Algebra I (9 cr)

MFÖ-BA-Modul 3: Aufbaumodul Analysis

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

4. Analysis III – Maßtheorie und Theorie gewöhnlicher Dgl. (9 cr)
5. Elemente der Funktionalanalysis (5 cr)

MFÖ-BA-Modul 4: Numerik und Optimierung

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

6. Numerik I (10 cr)
7. Optimierung (5 cr)

MFÖ-BA-Modul 5: Stochastik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

8. Stochastik I (5 cr)
9. Stochastik II (9 cr)

(2) Prüfungsleistungen im Bereich *Wirtschaftswissenschaften***MFÖ-BA-Modul 6: Grundlagen der Finanzierung**

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

10. Betriebswirtschaftslehre 4: Betriebliche Finanzwirtschaft (5 cr)
11. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1: Investition und Finanzierung (5 cr)

MFÖ-BA-Modul 7: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

12. Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens (6 cr)
13. Betriebswirtschaftslehre 3: Bilanzen (5 cr)

MFÖ-BA-Modul 8: Statistik und Ökonometrie

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- 14. Statistik I (6 cr)
- 15. Statistik II (6 cr)
- 16. Ökonometrie I (8 cr)

MFÖ-BA-Modul 9: Grundlagen der Wirtschaftstheorie

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- 17. Mikroökonomik I (9 cr)
- 18. Makroökonomik I (9 cr)

MFÖ-BA-Modul 10: Einführung in die Finanzwirtschaft

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- 19. Kapitalmarkttheorie (6 cr)
- 20. Bankmanagement (5 cr)

(3) Prüfungsleistungen im *interdisziplinären Bereich***MFÖ-BA-Modul 11: Wahlfächer**

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Wahlfächer im Umfang von mindestens 10 cr aus den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Jura, Verwaltung oder Informatik sind zu belegen. Weitere Fächer können durch Entscheid des StPA zugelassen werden.

MFÖ-BA-Modul 12: Seminar

Für jedes Seminar ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Es muss an einem Seminar im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik im Umfang von 4 cr teilgenommen werden. Seminarleistungen bestehen in der Regel aus der Anfertigung einer Hausarbeit im Umfang von 5 bis 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag. Details gibt der Veranstaltungsleiter vor dem Seminar bekannt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen.

- (4) Diese Prüfungsleistungen sind - mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 18 gehörenden Prüfungsleistungen - bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des achten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des StPAs dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist.

§ 22 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt gemäß § 12 Absatz 1 bis 5 im Prüfungssekretariat. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit ist zudem die bestandene Orientierungsprüfung gemäß § 18.
- (2) Die Anmeldung zu den Seminaren gemäß § 21 Absatz 4 und § 23 erfolgt bei dem jeweiligen Seminarleiter.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind die schriftlichen Prüfungsleistungen des Basisstudiums gemäß § 21 Module 1, 2, 3, 6, 7 und 8, die Seminarleistung gemäß § 23 sowie der Nachweis über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen (überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen).
- (4) Im Übrigen gelten für die Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit die Bestimmungen des § 12 entsprechend.
- (5) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll zum Ende des fünften Semesters gestellt werden; er ist spätestens neun Monate nach dem Zeitpunkt, an dem alle Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, vorzulegen.
- (7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist gegebenenfalls durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 23 Seminar zur Bachelor-Arbeit

Zusätzlich zum Seminar des § 21 Modul 12 muss ein Seminar im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik im Umfang von 4 cr erbracht werden, dass auf die Bachelor-Arbeit hinleitet. Die sonstigen Regeln des § 21 Modul 12 gelten auch hier.

§ 24 Bachelor-Arbeit (schriftliche Abschlussarbeit)

- (1) Die Bachelor-Arbeit (schriftliche Abschlussarbeit) setzt die in § 23 genannte Seminarleistung voraus. Hierbei bilden Seminar und Abschlussarbeit eine thematische Einheit.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit ein Thema aus seinem Studienfach nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 20-25 Seiten nicht überschreiten. Für die Abschlussarbeit werden 12 cr vergeben. Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf Antrag kann der StPA die Abfassung der Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache genehmigen. Es muss dann jedoch eine Zu-

sammenfassung in deutscher Sprache beigefügt werden, sofern die Arbeit nicht auf Deutsch oder Englisch geschrieben wurde.

- (4) Der StPA bestellt aus dem in § 7 Abs.2 genannten Personenkreis einen Prüfer für die Abschlussarbeit und teilt dem Kandidaten das Thema mit. Dieser Prüfer ist in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn der Betreuer seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat. Der bestellte Prüfer und der Ausgabezeitpunkt des Themas sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas“. Die Prüfer beider Fachbereiche haben die Möglichkeit, alle Abschlussarbeiten einzusehen, so dass hinreichende Transparenz im interdisziplinären Studiengang gewährleistet ist.
- (5) Lautet die Note des Prüfers „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Prüfers mindestens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit „4,0“ festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.
- (6) Das Thema für die Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden kann. Diese Frist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um eine Woche verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich ein neues Thema. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von dem in Absatz 4 benannten Betreuer genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema soll binnen vier Wochen gestellt und ausgegeben werden.
- (7) Bei Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Abschlussarbeit belegen können.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie einmal in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Der in Absatz 4 genannte Prüfer legt binnen sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit seine Bewertung dem Zentralen Prüfungsamt vor.

§ 25 Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß §§ 21, 23 und 24 bestanden sind.
- (2) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung gehen die folgenden fünf Einzelnoten wie folgt gewichtet ein:
 1. Die Durchschnittsnote aus den Modulen 1 bis 5 gemäß § 21 mit 35%
 2. Die Durchschnittsnote aus den Modulen 6 bis 10 gemäß § 21 mit 35%
 3. Die Durchschnittsnote aus dem Modul 11 gemäß § 21 mit 5%
 4. Die Durchschnittsnote der Seminarleistungen gemäß § 21 Modul 12 und § 23 mit 10%
 5. Die Note der Abschlussarbeit gemäß § 24 mit 15%.

Die Durchschnittsnote der Leistungen 1. bis 4. wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Moduleile (Lehrveranstaltungen) gebildet.

- (3) Alle Durchschnittsnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Als Prädikate für den Ausweis der Gesamtnote im Bachelor-Zeugnis gelten folgende Bezeichnungen:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 26 Zeugnis, Urkunde

- (1) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich ein Zeugnis. In diesem sind sämtliche Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung mit den jeweiligen Einzelnoten sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle) und das Thema der Abschlussarbeit aufgeführt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

- (3) Es wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. In der englischen Übersetzung wird die Bezeichnung „Bachelor of Science in Mathematical Finance“ verwendet.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Jedem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigelegt.
- (6) Das Prädikat „ausgezeichnet“ wird verliehen, sofern eine Gesamtnote von 1,2 oder besser erreicht wurde. Die Bachelor-Arbeit muss dabei mit einer Mindestnote von 2,0 bestanden sein.

C. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 27 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtpflichtprüfung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal und nur an der Universität Konstanz wiederholt werden. Dies gilt auch für Seminarleistungen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Frist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung in den gemäß § 20 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (ausgenommen die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung) wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten bei insgesamt höchstens zwei Prüfungsleistungen zur Vermeidung einer unbilligen Härte zu einer zweiten Wiederholungsprüfung und nur an der Universität Konstanz zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte begründet darlegen muss. Die zweite Wiederholung einer Orientierungsprüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Ist die Abschlussarbeit (§ 24) gemäß § 14 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird dem Kandidaten auf seinen Antrag ein neues Thema gestellt. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der ersten Abschlussarbeit an das Zentrale Prüfungsamt gestellt werden. Wird der Antrag nicht fristgemäß gestellt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema der zweiten Abschlussarbeit wird dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach der Antragsstellung bekannt gegeben.
- (4) Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 24 Absatz 6 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Antragstellung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Abschlussarbeit darf nur einmal wiederholt werden.
- (6) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

- (7) Die gesamte Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die schriftliche Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden sind. Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs.1 Satz 5 iVm § 34 Abs. 2 und 3 LHG).

§ 28 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Hat ein Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird vom Zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance)	B 11.0
---	---------------

- 19 -

§ 30 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat hat das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens binnen Jahresfrist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 31. Juli 2009 treten zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gelten nicht für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2009 ihr Studium aufgenommen haben.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 11/2007 vom 2. März 2007 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2009 am 21. April 2009 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 45/2009 am 31. Juli 2009 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 am 8. Februar 2012 veröffentlicht.